

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 260

Erstellungsdatum 29.07.2024
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Stoff / Gemisch CLEAMEN 260
UFI Gemisch
4CU0-Q0KC-W00K-4FKS

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Bestimmte Verwendung der Mischung

Ein konzentriertes flüssiges Mittel, bestimmt zum verdünnen zum abwaschen von Biergläsern und Gaststättenglas. Vorteilhaft für Geschirrspülmaschinen. Professioneller Einsatz.

Nicht empfohlene Verwendung der Mischung

Nicht bekannt. Es wird empfohlen, ihn nur für den vorgesehenen Zweck zu verwenden. Andere Verwendungen können den Nutzer unvorhergesehenen Risiken aussetzen.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller

Name oder Handelsname Cormen s.r.o.
Adresse Věchnov 73, Věchnov
Tschechien
USt-IdNr. CZ25547593
Telefon +420 566 550 961
E-mail info@cormen.cz

E-Mail-Adresse einer sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist

Name Cormen s.r.o.
E-mail info@cormen.cz

1.4. Notrufnummer

Vergiftungs-Informations-Zentrale, Mathildenstr. 1, 79106 Freiburg, Notfalltelefon +49 761 19 240.
Giftnformationszentrum Erfurt, Nordhäuser Straße 74, 99089 Erfurt, Deutschland, Tel.: +49 361 730 730.
Giftnformationszentrum-Nord, Tel.: +49 551 19 240.
Giftnformationszentrum der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen, Langenbeckstraße 1, Gebäude 601, 55131 Mainz, Tel.: +49 613 119 240.
Giftnformationszentrum Berlin, Charité-Universitätsmedizin, Campus Benjamin Franklin, Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin, Tel. +49 30 19240.
Giftnformationszentrum, Giftzentrale Bonn, Tel.: +49 228 19 240.
Giftnformationszentrum München, Ismaninger Str. 22, 81675 München, Tel.: +49 89 19 240.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft.

Flam. Liq. 3, H226
Skin Irrit. 2, H315
Eye Dam. 1, H318

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen

Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Die wichtigsten schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenschäden.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramm



Signalwort

Gefahr

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 260

Erstellungsdatum 29.07.2024
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Gefährliche Stoffe

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalz
Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalz

Gefahrenhinweise

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310 Sofort Arzt anrufen.
P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P501 Inhalt/Behälter der berechtigten Person oder der Übergabe auf dem Schrottplatz in den Bereich der gefährlichen Abfälle zuführen. Gereinigte Verpackung ohne Restproduktinhalt im sortierten Abfall entsorgen zuführen.

Weitere Informationen

EUH208 Enthält masa poreakcyjna: 5-chloro-2-metylo-2H-izotiazol-3-onu [nr WE 247-500-7] i 2-metylo-2H-izotiazol-3-onu [nr WE 220-239-6] (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Mischung enthält folgende Gefahrenstoffe und Stoffe mit festgelegter zulässiger Höchstkonzentration in der Arbeitsluft

Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt in Gewichtsprozent	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
CAS: 68411-30-3 EG: 270-115-0 Registrierungsnummer: 01-2119489428-22-XXXX	Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalz	10-<20	Acute Tox. 4, H302 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Chronic 3, H412	
Index: 603-117-00-0 CAS: 67-63-0 EG: 200-661-7 Registrierungsnummer: 01-2119457558-25-XXXX	2-Propanol	1-<10	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336	2, 3
CAS: 68891-38-3 EG: 500-234-8 Registrierungsnummer: 01-2119488639-16-XXXX	Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalz	1-<5	Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Chronic 3, H412 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert: Eye Dam. 1, H318: C ≥ 10 % Eye Irrit. 2, H319: 5 % < C < 10 %	

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 260

Erstellungsdatum 29.07.2024

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 1.0

Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt in Gewichtsprozent	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
Index: 613-167-00-5 CAS: 55965-84-9	Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1)	<0,001	Acute Tox. 3, H301 Acute Tox. 2, H310+H330 Skin Corr. 1C, H314 Skin Sens. 1A, H317 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Acute 1, H400 (M=100) Aquatic Chronic 1, H410 (M=100) EUH071 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert: Eye Irrit. 2, H319: $0,06\% \leq C < 0,6\%$ Skin Sens. 1A, H317: $C \geq 0,0015\%$ Skin Irrit. 2, H315: $0,06\% \leq C < 0,6\%$ Skin Corr. 1C, H314: $C \geq 0,6\%$ Eye Dam. 1, H318: $C \geq 0,6\%$	1

Anmerkungen

- Anmerkung B: Manche Stoffe (Säuren, Basen usw.) werden als wässrige Lösungen in unterschiedlichen Konzentrationen in Verkehr gebracht; dies erfordert auch eine unterschiedliche Einstufung und Kennzeichnung, da von den verschiedenen Konzentrationen unterschiedliche Gefahren ausgehen können. In Teil 3 haben Einträge mit der Anmerkung B allgemeine Bezeichnungen wie „Salpetersäure ... %“. In diesem Fall muss der Lieferant die Konzentration in Prozent auf dem Kennzeichnungsetikett angeben. Unter % ist ohne anderslautende Angabe stets der Gewichtsprozentsatz zu verstehen.*
- Stoff, für die Expositionsgrenzwerte festgelegt sind.*
- Stoff, für den biologische Grenzwerte bestehen.*

Der vollständige Text aller Klassifizierungen und Standardsätze über die Gefahren ist in Abschnitt 16 angeführt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Achten Sie auf die eigene Sicherheit. Wenn gesundheitliche Probleme auftreten oder im Zweifelsfall, informieren Sie den Arzt und geben Sie ihm Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt. Platzieren Sie bei Bewusstlosigkeit den Betroffenen in eine stabilisierte Seitenlage mit leicht geneigtem Kopf und achten Sie auf eine Durchgängigkeit der Atemwege, rufen Sie keineswegs ein Erbrechen hervor. Wenn der Betroffene selbst erbricht, achten Sie auf ein Verschlucken des Erbrochenen. Führen Sie bei lebensgefährlichen Zuständen zuerst einen Wiederbelebungsversuch des Betroffenen durch und sichern Sie ärztliche Hilfe ab. Bei Atemstillstand - sofort eine künstliche Beatmung einleiten. Bei Herzstillstand - sofort indirekte Herzmassage durchführen.

Bei Einatmen

Sofort Exposition unterbrechen, Betroffenen an die frische Luft bringen. Sichern Sie den Betroffenen gegen Unterkühlung. Sichern Sie eine ärztliche Behandlung ab, wenn eine Reizung, Atemnot oder andere Symptome andauern.

Bei Berührung mit der Haut

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Den Betroffenen mit viel lauwarmem Wasser waschen. Falls es keine Verletzung der Haut gibt, ist es ratsam Seife, Seifenlösung oder Shampoo zu verwenden. Für ärztliche Behandlung sorgen, wenn die Hautreizung andauert. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.

Beim Kontakt mit den Augen

Spülen Sie sofort die Augen mit einem Strahl fließenden Wassers, öffnen Sie die Augenlider (wenn nötig auch mit Gewalt); wenn der Betroffene Kontaktlinsen hat, entfernen Sie sie unverzüglich. Führen Sie in keinem Fall eine Neutralisation durch! Führen Sie die Ausspülung 10-30 Minuten von der inneren zur äußeren Ecke durch, damit das andere Auge nicht betroffen wird. Rufen Sie je nach Situation einen Krankenwagen oder sichern Sie schnellstmöglich eine ärztliche Untersuchung ab. Zu einer Untersuchung muss jeder auch im Fall eines geringen Kontakts entsandt werden.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 260

Erstellungsdatum 29.07.2024
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Beim Verschlucken

Mundhöhle mit sauberem Wasser ausspülen und 2 - 5 dl Wasser zu trinken geben. Sichern Sie bei Personen, die gesundheitliche Beschwerden haben, eine ärztliche Behandlung ab. Geben Sie einer bewusstlosen Person niemals etwas über den Mund. Suchen Sie einen Arzt auf.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Einatmen

Nicht bekannt.

Bei Berührung mit der Haut

Nicht bekannt.

Beim Kontakt mit den Augen

Nicht bekannt.

Beim Verschlucken

Nicht bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Wassersprühstrahl, Wasserdampf.

Ungeeignete Löschmittel

Wasser - voller Strahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann es zur Entstehung von Kohlenmonoxid und Kohlendioxid und weiteren giftigen Gasen kommen. Das Einatmen von gefährlichen zersetzenden (pyrolysierenden) Produkten kann eine ernsthafte Gesundheitsschädigung verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (SCBA) mit einem Chemikalienschutzanzug, wenn (enger) Personenkontakt. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Vollschutzanzug tragen. Geschlossene Behälter mit dem Produkt in der Nähe eines Brands mit Wasser kühlen. Kontaminiertes Löschmittel nicht in die Kanalisation, in Oberflächengewässer und Grundwasser gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Sichern Sie eine ausreichende Lüftung ab. Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Alle Zündquellen beseitigen. Verwenden Sie persönliche Arbeitsschutzmittel. Befolgen Sie die in den Abschnitten 7 und 8 enthaltenen Anweisungen. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen. Verhindern Sie, dass sich unbefugte Personen im Bereich einer Leckage bewegen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern Sie eine Kontamination des Bodens und eine Freisetzung in Oberflächengewässer und Grundwasser.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Decken Sie ein ausgelaufenes Produkt mit einem geeigneten (nicht brennbaren) Absorptionsmaterial (Sand, Kieselgur, Erde und andere geeignete absorbierende Materialien) ab, sammeln Sie es in einem gut verschlossenen Behälter, und entsorgen Sie es nach Abschnitt 13. Bei einer Leckage von großen Mengen des Produkts die Feuerwehr und weitere kompetente Organe informieren. Nach dem Entfernen des Produkts kontaminierte Fläche mit viel Wasser abwaschen. Verwenden Sie keine Lösungsmittel.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 7., 8. und 13.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 260

Erstellungsdatum 29.07.2024
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Verhindern Sie die Bildung von Gasen und Dämpfen in entzündlichen oder explosionsfähigen Konzentrationen und Konzentrationen, welche die Arbeitsplatzgrenzwerte für Gefahrstoffe übersteigen. Verwenden Sie das Produkt nur an den Stellen, wo es nicht ins Kontakt mit offenem Feuer oder anderen Zündquellen kommt. Benutzen Sie keine Funken schlagende Werkzeuge. Es wird empfohlen, antistatische Kleidung und Schuhe zu verwenden. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen. Nicht rauchen. Nach Gebrauch Hände und betroffene Körperteile gründlich waschen. Benutzen Sie persönliche Arbeitsschutzmittel gemäß Abschnitt 8. Achten Sie auf die gültigen Rechtsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Explosionsgeschützte elektrische/Lüftungs-/Beleuchtungs- Geräte verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Rauchen, Essen und Trinken sollten am Einsatzort verboten sein. Beachten Sie die Sicherheitsvorschriften für den Umgang mit Chemikalien. Ziehen Sie verschmutzte Kleidung und Schutzausrüstung aus, bevor Sie einen Lebensmittelbereich betreten. Tragen Sie keine verschmutzte Kleidung. Nach der Arbeit sorgfältig mit warmem Wasser und Seife waschen, duschen. Schutzcreme verwenden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur in dicht geschlossenen Verpackungen an kühlen, trockenen und gut belüftbaren, dazu bestimmten Stellen lagern. Nicht der Sonne aussetzen. Behälter dicht verschlossen halten. Kühl halten.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Siehe Unterabschnitt 1. 2.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Das Gemisch enthält Stoffe, für die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung festgelegt sind.

Deutschland

TRGS 900

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert
2-Propanol (CAS: 67-63-0)	8h	500 mg/m ³
	8h	200 ppm
	Kurzzeitwertkonzentration	1000 mg/m ³
	Kurzzeitwertkonzentration	400 ppm

Biologische Grenzwerte

Deutschland

TRGS 903

Name	Parameter	Wert	Getestete Material	Zeitpunkt der Probenahme
2-Propanol (CAS: 67-63-0)	Aceton	25 mg/l	Vollblut	Expositionsende, bzw. Schichtende
		25 mg/l	Urin	

DNEL

2-Propanol			
Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung
Arbeiter (0)	Inhalation	500 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen
Arbeiter (0)	Dermal	888 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen
Verbraucher (0)	Inhalation	89 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen
Verbraucher (0)	Dermal	319 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen
Verbraucher (0)	Oral	26 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen
Arbeiter	Inhalation	1000 mg/m ³	Akute systemische Wirkungen

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 260

Erstellungsdatum	29.07.2024	Nummer der Fassung	1.0
Überarbeitet am			

2-Propanol			
Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung
Verbraucher	Inhalation	178 mg/m ³	Akute systemische Wirkungen
Verbraucher	Oral	51 mg/kg KG/Tag	Akute systemische Wirkungen

Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalz			
Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung
Arbeiter (0)	Dermal	2750 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen
Arbeiter	Dermal	132 µg/cm ²	Chronische lokale Wirkungen
Verbraucher (0)	Inhalation	52 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen
Verbraucher (0)	Dermal	1650 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen
Verbraucher	Dermal	79 µg/cm ²	Chronische lokale Wirkungen
Verbraucher (0)	Oral	15 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen
Arbeiter (0)	Inhalation	175 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalz			
Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung
Arbeiter	Inhalation	7,6 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen
Arbeiter	Dermal	119 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen
Verbraucher	Inhalation	1,3 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen
Verbraucher	Dermal	42,5 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen
Verbraucher	Oral	0,425 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen

PNEC

Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalz	
Weg der Exposition	Wert
Trinkwasser	0,24 mg/l
Meerwasser	0,024 mg/l
Wasser (zeitweilig Ausreißen)	0,071 mg/l
Mikroorganismen in Kläranlage	10 g/l
Süßwassersedimenten	0,917 mg/kg
Meer Sedimenten	0,092 mg/kg
Boden (Landwirtschaftliche)	7,5 mg/kg

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalz	
Weg der Exposition	Wert
Trinkwasser	0,268 mg/kg
Meerwasser	0,027 mg/kg
Wasser (zeitweilig Ausreißen)	0,017 mg/l
Mikroorganismen in Kläranlage	3,43 mg/l
Süßwassersedimenten	8,1 mg/kg
Meer Sedimenten	6,8 mg/kg
Boden (Landwirtschaftliche)	35 mg/kg

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 260

Erstellungsdatum 29.07.2024
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Beachten Sie die üblichen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und insbesondere auf eine gute Belüftung. Dies lässt nur durch eine örtliche Absaugung oder eine wirksame Komplettlüftung erreichen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Nach der Arbeit und vor Pausen zum Essen und zur Erholung gründlich die Hände mit Wasser und Seife waschen.

Augen- / Gesichtsschutz

Schutzbrille oder Gesichtsschutz (EN 166, EN 149+A1) (je nach Art der durchgeführten Arbeiten).

Hautschutz

Schutz der Hand: Schutzhandschuhe, widerstandsfähig gegenüber dem Produkt. Beachten Sie die Empfehlungen des konkreten Herstellers der Handschuhe bei der Auswahl in Bezug auf die Dicke, das Material und die Durchlässigkeit. Beachten Sie andere Empfehlungen des Herstellers. Weiterer Schutz: Arbeitsschutzkleidung. Bei Verunreinigungen der Haut, diese gründlich abspülen.

Atemschutz

Es ist nicht notwendig. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät bei der Überschreitung von Expositionsgrenzwerten von Stoffen oder in einer schlecht belüftbaren Umgebung.

Thermische Gefahren

Nicht aufgeführt.

Begrenzung und Überwachung der Umweltpexposition

Beachten Sie die gewöhnlichen Umweltschutzmaßnahmen, siehe Punkt 6.2.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	farblos
Geruch	charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	die Angabe ist nicht verfügbar
2-Propanol (CAS: 67-63-0)	-88,5 °C
Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalz (CAS: 68891-38-3)	>300 °C (ASTM E737-76)
Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalz (CAS: 68411-30-3)	>350 °C (ISO 1218)
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	100 °C
2-Propanol (CAS: 67-63-0)	82,3 °C
Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalz (CAS: 68411-30-3)	>400 °C (ASTM E 737-76)
Entzündbarkeit	die Angabe ist nicht verfügbar
Untere und obere Explosionsgrenze	die Angabe ist nicht verfügbar
2-Propanol (CAS: 67-63-0)	2 % 13 %
Flammpunkt	51 °C
2-Propanol (CAS: 67-63-0)	11,7 °C
Zündtemperatur	die Angabe ist nicht verfügbar
2-Propanol (CAS: 67-63-0)	399-455,6 °C
Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalz (CAS: 68891-38-3)	250 °C (EU A.16)
Zersetzungstemperatur	die Angabe ist nicht verfügbar
pH-Wert	9-10 (unverdünnt bei 20 °C)
Kinematische Viskosität	die Angabe ist nicht verfügbar
Wasserlöslichkeit	mischbar
Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalz (CAS: 68891-38-3)	280 g/l (20 °C, pH = 6,8)
Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalz (CAS: 68411-30-3)	250 g/l (20 °C)
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	die Angabe ist nicht verfügbar
2-Propanol (CAS: 67-63-0)	log Pow = 0,05 (25 °C)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 260

Erstellungsdatum 29.07.2024
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalz (CAS: 68891-38-3) log Pow = 0,3 (23 °C, pH = 6,1, OECD 123)
Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalz (CAS: 68411-30-3) 1,4 (23 °C, pH = 6,1, OECD 123)
Dampfdruck 23hPa
Dichte und/oder relative Dichte
Dichte 1,0 g/cm³ bei 20 °C
2-Propanol (CAS: 67-63-0) 0,7855 g/cm³ bei 20 °C
Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalz (CAS: 68891-38-3) 1,08 g/cm³ bei 22 °C (OECD 109)
Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalz (CAS: 68411-30-3) 0,776 g/cm³ bei 20 °C (OECD 109)
Relative Dampfdichte die Angabe ist nicht verfügbar
Partikeleigenschaften die Angabe ist nicht verfügbar
Form die Angabe ist nicht verfügbar
Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalz (CAS: 68891-38-3) fester Stoff

9.2. Sonstige Angaben

unerwähnt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

W warunkach zwyczajnych produkt jest stabilny. Do niebezpiecznych reakcji nie dochodzi.

10.2. Chemische Stabilität

Bei normalen Bedingungen ist das Produkt stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Anwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vor Frost schützen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starkes Oxidationsreagens.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Entstehen bei normaler Anwendungsweise nicht. Bei der Verbrennung werden Kohlenoxide, Schwefeloxide, Schwefelwasserstoff, Phosphoroxide, Phosphin, Stickoxide, Ammoniak, Chloroxide, Chlorwasserstoff und unvollständige Verbrennungsprodukte freigesetzt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Einatmen von Lösemitteldämpfen über Werte, welche die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung überschreiten, kann eine akute Inhalationsvergiftung zur Folge haben, und zwar in Abhängigkeit von der Höhe der Konzentration und der Expositionszeit. Für das Gemisch stehen keine toxikologischen Angaben zur Verfügung.

Akute Toxizität

Das Gemisch ist nicht für alle Expositionswege als akut toxisch eingestuft.

CLEAMEN 260						
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	ATE		>5400 mg/kg			

2-Propanol						
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD ₅₀	OECD 401	5840 mg/kg		Ratte (Rattus norvegicus)	

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 260

Erstellungsdatum 29.07.2024

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 1.0

2-Propanol

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Dermal	LD ₅₀	OECD 402	16,4 ml/kg		Kaninchen	
Inhalation (Dämpfe)	LC ₅₀	OECD 403	>10000 ppm	6 Stunden		

Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalz

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD ₅₀	OECD 401	4100 mg/kg		Ratte (Rattus norvegicus)	
Dermal	LD ₅₀	OECD 402	>2000 mg/kg		Kaninchen	

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalz

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD ₅₀	OECD 401	1080 mg/kg		Ratte (Rattus norvegicus)	F
Dermal	LD ₅₀	OECD 402	>2000 mg/kg		Kaninchen	

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Daten für das Gemisch sind nicht verfügbar. Daten für das Gemisch sind nicht verfügbar. Das Gemisch wird aufgrund der Berechnung nach den allgemeinen/spezifischen Konzentrationsgrenzen des Stoffes/der Stoffe als hautreizend eingestuft.

2-Propanol

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
Dermal	Nicht reizend	OECD 404		Kaninchen

Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalz

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
Dermal	Reizend	OECD 404	72 Stunden	Kaninchen

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalz

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
Oral	Reizend	OECD 404	72 Stunden	Kaninchen

Schwere Augenschädigung/-reizung

Daten für das Gemisch sind nicht verfügbar. Das Gemisch ist aufgrund des als stark augenschädigend eingestuft.

2-Propanol

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
Auge	Reizend	OECD 405	72 Stunden	Kaninchen

Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalz

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
Auge	Schwere Augenschädigung	OECD 405	72 Stunden	Kaninchen

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 260

Erstellungsdatum 29.07.2024
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalz

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
Auge	Schwere Augenschädigung	OECD 405	72 Stunden	Kaninchen

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung. EUH 208 - Enthält masa poreakcyjna: 5-chloro-2-metylo-2H-izotiazol-3-onu [nr WE 247-500- 7] i 2-metylo-2H-izotiazol-3-onu [nr WE 220-239-6] (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2-Propanol

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art	Geschlecht
	Nicht sensibilisierende	OECD 406		Meerschweinchen (Cavia aperea f. porcellus)	

Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalz

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art	Geschlecht
	Nicht sensibilisierende	OECD 406		Meerschweinchen (Cavia aperea f. porcellus)	

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalz

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Dermal	Nicht sensibilisierende	OECD 406		Meerschweinchen (Cavia aperea f. porcellus)	

Keimzell-Mutagenität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung.

2-Propanol

Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Spezifischer Zielorgan	Art	Geschlecht
Negativ	OECD 471				
Negativ	OECD 476				

Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalz

Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Spezifischer Zielorgan	Art	Geschlecht
Negativ	OECD 471				
Negativ	OECD 476				

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalz

Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Spezifischer Zielorgan	Art	Geschlecht
Negativ	OECD 471				
Negativ	OECD 473				
Negativ	OECD 476				

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 260

Erstellungsdatum 29.07.2024

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 1.0

Karzinogenität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung.

2-Propanol						
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Ergebnis	Art	Geschlecht
Inhalation (Dämpfe)	NOAEL	OECD 451	5000 ppm	Tumorbildung	Ratte (Rattus norvegicus)	M

Reproduktionstoxizität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung.

2-Propanol						
Wirkung	Parameter	Methode	Wert	Ergebnis	Art	Geschlecht
	NOAEL	OECD 415	853 mg/kg KG/Tag		Ratte (Rattus norvegicus)	

Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalz

Wirkung	Parameter	Methode	Wert	Ergebnis	Art	Geschlecht
	NOAEL (P ₀)	OECD 416	300 mg/kg KG/Tag	Systemische Wirkungen	Ratte (Rattus norvegicus)	
	NOAEL (P ₀)	OECD 416	300 mg/kg KG/Tag	Reproduktionsleistung	Ratte (Rattus norvegicus)	
	NOAEL (F ₁)	OECD 416	300 mg/kg KG/Tag		Ratte (Rattus norvegicus)	

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalz

Wirkung	Parameter	Methode	Wert	Ergebnis	Art	Geschlecht
	NOAEL (P ₀)		350 mg/kg KG/Tag	Negativ	Ratte (Rattus norvegicus)	
	NOAEL (F ₁)		350 mg/kg KG/Tag	Negativ	Ratte (Rattus norvegicus)	
	NOAEL (F ₂)		350 mg/kg KG/Tag	Negativ	Ratte (Rattus norvegicus)	

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung.

2-Propanol						
Weg der Exposition	Parameter	Wert	Ergebnis	Art	Geschlecht	
			Schläfrigkeit, Schwindel			

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung.

2-Propanol							
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Ergebnis	Art	Geschlecht
Inhalation (Dämpfe)	NOEC	OECD 451	500 ppm	104 Wochen		Ratte (Rattus norvegicus)	
Inhalation (Dämpfe)	NOAEC	OECD 451	5000 ppm	104 Wochen		Ratte (Rattus norvegicus)	

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 260

Erstellungsdatum 29.07.2024

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 1.0

2-Propanol

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Ergebnis	Art	Geschlecht
Inhalation (Dämpfe)	NOEC	OECD 451	5000 ppm	104 Wochen		Ratte (Rattus norvegicus)	

Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalz

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Ergebnis	Art	Geschlecht
Oral	NOAEL	OECD 408	>225 mg/kg KG/Tag	90 Tage	Systemische Toxizität	Ratte (Rattus norvegicus)	

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalz

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Ergebnis	Art	Geschlecht
Oral	NOAEL		85 mg/kg KG/Tag		Negativ	Ratte (Rattus norvegicus)	
Oral	LOAEL		300 mg/kg KG/Tag		Negativ	Ratte (Rattus norvegicus)	

Aspirationsgefahr

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

unerwähnt

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Das Gemisch ist nicht als akut oder chronisch giftig für die aquatische Umwelt eingestuft.

Akute Toxizität

2-Propanol

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung
LC ₅₀	OECD 203	9640-10000 mg/l	96 Stunden	Fische (Pimephales promelas)		Tödlich
EC ₅₀	OECD 202	>10000 mg/l	24 Stunden	Daphnia (Daphnia magna)		Lokomotorischer Effekt
LogNOEC		3,37	16 Tage	Krustentiere (Daphnia magna)		Indikator für Wachstum
Próg toksyczności		1800 mg/l	7 Tage	Scenedesmus quadricauda		

Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalz

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung
LC ₅₀	OECD 203	7,1 mg/l	96 Stunden	Fische (Danio rerio)		Tödlich
NOEC	OECD 204	0,14 mg/l	28 Tage	Fische (Oncorhynchus mykiss)		Sterblichkeit und subletale Wirkungen
EC ₅₀	OECD 202	7,4 mg/l	48 Stunden	Daphnia (Daphnia magna)		Lokomotorischer Effekt
NOEC	OECD 211	0,27 mg/l	21 Tage	Daphnia (Daphnia magna)		Überleben, Reproduktion

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 260

Erstellungsdatum 29.07.2024

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 1.0

Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalz

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung
EC ₅₀	OECD 201	27,7 mg/l	72 Stunden	Algen (Desmodesmus subspicatus)		Indikator für Wachstum
EC ₁₀	OECD 201	4,4 mg/l	72 Stunden	Algen (Desmodesmus subspicatus)		Indikator für Wachstum
NOEC	OECD 201	0,95 mg/l	72 Stunden	Algen (Desmodesmus subspicatus)		Indikator für Wachstum

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalz

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung
LC ₅₀		1,67 mg/l	96 Stunden	Lepomis macrochirus		Tödlich
NOEC	OECD 210	0,23 mg/l	28 Tage	Fische (Oncorhynchus mykiss)		Tödlich
EC ₅₀	OECD 202	2,9 mg/l	48 Stunden	Daphnia (Daphnia magna)		Lokomotorischer Effekt
NOEC	OECD 211	0,27 mg/l	21 Tage	Daphnia (Daphnia magna)		Überleben, Reproduktion
EC ₅₀	OECD 201	235 mg/l	72 Stunden	Algen (Pseudokirchneriella subcapitata)		Indikator für Wachstum
EC ₁₀	OECD 201	13,1 mg/l	96 Stunden	Algen (Pseudokirchneriella subcapitata)		Indikator für Wachstum

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Für das Gemisch nicht festgelegt.

Biologische Abbaubarkeit

2-Propanol

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis
	OECD 301B	53 %	5 Tage		Biologisch leicht abbaubar

Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalz

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis
		100 %	28 Tage		Biologisch leicht abbaubar

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalz

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis
	OECD 301B	85 %	29 Tage		Biologisch leicht abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Für das Gemisch nicht festgelegt.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 260

Erstellungsdatum 29.07.2024
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

2-Propanol

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Temperatur [°C]
Log Pow		0,05				25°C

Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalz

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Temperatur [°C]
Log Pow	OECD 123	0,3				23°C

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalz

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Temperatur [°C]
BCF	OECD 305	87 l/kg				
Log Pow	OECD 123	1,4				23°C

12.4. Mobilität im Boden

Für das Gemisch nicht festgelegt.

Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalz

Parameter	Wert	Wertfestsetzung
Koc	2,2	QSAR

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine Stoffe, welche die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

unerwähnt

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Gefahr der Kontaminierung der Umwelt, gehen Sie nach dem Abfallgesetz sowie nach den Durchführungsvorschriften über die Abfallentsorgung vor. Gehen Sie nach den geltenden Vorschriften zur Abfallentsorgung vor. Legen Sie ein nicht verwendetes Produkt und eine verschmutzte Verpackung in für die Abfallsammlung gekennzeichnet Behälter ab und übergeben Sie sie zur Entsorgung einer zur Abfallentsorgung berechtigten Person (spezialisierten Firma), die eine Berechtigung zu diesen Tätigkeiten hat. Ein nicht verwendetes Produkt nicht in die Kanalisation gießen. Darf nicht gemeinsam mit Kommunalabfällen entsorgt werden. Leere Verpackungen können energetisch in einer Abfallverbrennungsanlage genutzt werden oder auf einer Deponie der entsprechenden Eingliederung gelagert werden. Vollständig gereinigte Verpackungen können zur Wiederverwertung übergeben werden.

Abfallvorschriften

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 09. Juni 2021, gültig ab 1. Januar 2022. Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV). Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichnis-Verordnung. Entscheidung 2000/532/EG über die Bereitstellung einer Abfallliste mit späteren Änderungen.

Abfallbezeichnung

07 06 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

Abfallbezeichnung für die Verpackung

15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

(*) - gefährlicher Abfall im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG über gefährliche Abfälle

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 260

Erstellungsdatum 29.07.2024
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN 1987

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ALKOHOLE, N.A.G. (Propan-2-ol)

14.3. Transportgefahrenklassen

3 Entzündbare flüssige Stoffe

14.4. Verpackungsgruppe

III

14.5. Umweltgefahren

nicht relevant

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

unerwähnt

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht relevant

Weitere Informationen

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr

30

UN Nummer

1987

Klassifizierungskode

F1

Sicherheitszeichen

3



Straßenverkehr- ADR

Sondervorschriften 274, 601

Begrenzte Mengen 5 L

Freigestellte Mengen E1

Verpackung

Anweisungen P001, IBC03, LP01, R001

Zusammenpackung MP19

Ortsbewegliche Tanks und Schüttgut Container

Anleitungen T4

Sondervorschriften TP1, TP29

ADR-Tanks

Tankcodierung LGBF

Fahrzeug für die Beförderung in Tanks FL

Beförderungskategorie 3

Tunnelbeschränkungscode (D/E)

Sondervorschriften für

Versandstücke V12

Betrieb S2

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 260

Erstellungsdatum 29.07.2024
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Eisenbahntransport - RID

Sondervorschriften 274, 601
Freigestellte Mengen E1

Verpackung

Anweisungen P001, IBC03, LP01, R001
Zusammenpackung MP19

Ortsbewegliche Tanks und Schüttgut Container

Anleitungen T4
Sondervorschriften TP1, TP29

RID-Tanks

Tankcodierung LGBF
Beförderungskategorie 3

Sondervorschriften für

Versandstücke W12

Seeverkehr - IMDG

EmS (Notfallplan) F-E, S-D
MFAG 310

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Präventionsgesetz. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017. Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG). Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV). Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft. Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG). Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluoriertes Treibhausgas (Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV). Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit. TRGS 900. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung. Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

unerwähnt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Standardsätze über die Gefährlichkeit

EUH071 Wirkt ätzend auf die Atemwege.
EUH208 Enthält masa poreakcyjna: 5-chloro-2-metylo-2H-izotiazol-3-onu [nr WE 247-500-7] i 2-metylo-2H-izotiazol-3-onu [nr WE 220-239-6] (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H301 Giftig bei Verschlucken.
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H310+H330 Lebensgefahr bei Hautkontakt oder Einatmen.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 260

Erstellungsdatum 29.07.2024
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Sicherheitshinweise

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310 Sofort Arzt anrufen.
P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P501 Inhalt/Behälter der berechtigten Person oder der Übergabe auf dem Schrottplatz in den Bereich der gefährlichen Abfälle zuführen. Gereinigte Verpackung ohne Restproduktinhalt im sortierten Abfall entsorgen zuführen.

Weitere wichtige Angaben hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit der Menschen

Das Produkt darf nicht - ohne besondere Genehmigung des Herstellers / Importeurs - zu einem anderen als im Abschnitt 1 angegebenen Zweck verwendet werden. Der Anwender ist für die Einhaltung aller zusammenhängender Vorschriften zum Gesundheitsschutz verantwortlich.

Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

Acute Tox. Akute Toxizität
ADR Europäisches Abkommen über den internationalen Strassentransport der gefährlichen Güter
AGW Arbeitsplatzgrenzwerte
Aquatic Acute Gewässergefährdend (akut)
Aquatic Chronic Gewässergefährdend (chronisch)
BCF Biokonzentrationsfaktor
CAS Chemical Abstracts Service
CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung)
EC₁₀ Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 10 % der maximal möglichen Reaktion bewirkt
EC₅₀ Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50 % der maximal möglichen Reaktion bewirkt
EG Identifikationskod für jeden Stoff in dem EINECS angegeben
EINECS Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
EmS Notfallplan
EU Europäische Union
EuPCS Europäisches Produktkategorisierungssystem
Eye Dam. Schwere Augenschädigung
Eye Irrit. Augenreizung
Flam. Liq. Flüssigkeit entzündbar
IATA Internationale Assoziation der Flugtransporter
IBC Internationale Vorschrift für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Transport gefährlicher Chemikalien
ICAO International Civil Aviation Organization
IMDG Internationale Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
IMO Internationale Seeschiffahrts-Organisation
INCI Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe
ISO Internationale Organisation für Normung
IUPAC Internationale Union für reine und angewandte Chemie
LC₅₀ Tödliche Konzentration eines chemischen Stoffs, die 50% einer Stichprobe tötet
LD₅₀ Tödliche Konzentration eines Stoffes, die den Tod von 50% der Bevölkerung
LOAEL Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
log Kow Oktanol-Wasser Verteilungskoeffizient
MAK Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 260

Erstellungsdatum 29.07.2024
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
OEL	Zulässige Expositionslimits am Arbeitsplatz
PBT	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PMT	Persistent, mobil und toxisch
ppm	Teile pro Million
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Übereinkommen über den Eisenbahntransport gefährlicher Güter
Skin Corr.	Ätzwirkung auf die Haut
Skin Irrit.	Reizwirkung auf die Haut
Skin Sens.	Sensibilisierung der Haut
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
UN	Vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Stoffen oder Gegenständen gemäß UN-Modellvorschriften
UVCB	Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
vPvM	Sehr persistent und sehr mobil

Instruktionen für die Schulung

Die Mitarbeiter mit der empfohlenen Art und Weise der Verwendung, der obligatorischen Sicherheitsausrüstung, der Ersten Hilfe und erlaubten Handhabungen des Produkts bekannt machen.

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung

unerwähnt

Informationen über die Quellen der beim Erstellen des Sicherheitsdatenblatts verwendeten Angaben

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung. Daten vom Hersteller des Stoffes / des Gemisches, wenn vorhanden - Informationen aus der Registrierungsdocumentation.

Sonstige Angaben

Einstufungsverfahren - Berechnungsmethode.

Erklärung

Das Sicherheitsdatenblatt beinhaltet Angaben für die Absicherung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes. Die aufgeführten Angaben entsprechen dem gegenwärtigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sind in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften. Sie können nicht als Garantie der Eignung und der Anwendbarkeit des Produkts für eine konkrete Anwendung angesehen werden.